

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1454

**Die Theorie vom
Geltungsbeendigungsanlass**

Ein Beitrag zur Fehlerlehre
bei öffentlich-rechtlichen Satzungen

Von

Hendrik Jürgensen



Duncker & Humblot · Berlin

HENDRIK JÜRGENSEN

Die Theorie vom Geltungsbeendigungsanlass

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1454

Die Theorie vom Geltungsbeendigungsanlass

Ein Beitrag zur Fehlerlehre
bei öffentlich-rechtlichen Satzungen

Von

Hendrik Jürgensen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
hat diese Arbeit im Jahr 2020
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18164-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58164-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis zum März 2020 berücksichtigt.

Ich danke Herrn Professor Dr. Florian Becker zum einen für die langjährige Betreuung und Unterstützung bei der Anfertigung meiner Dissertation sowie – gerade in diesem besonderen Jahr 2020 – für sein außerordentliches Engagement im Rahmen des Promotionsverfahrens. Zugleich möchte ich Herrn Professor Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg für die Übernahme der Zweitbegutachtung sehr danken.

Für die Anregung, sich im Rahmen einer Dissertation näher mit der satzungsrechtlichen Bredouille der Wasser- und Bodenverbände auseinanderzusetzen, die sich zu der hier nun verfassten Arbeit verdichtet hat, gilt mein ausdrücklicher Dank Herrn Präsident am Verwaltungsgericht a. D. Dr. Hartwig Martensen.

Im Rahmen meiner Arbeit wurde ich durch viele feine Menschen unterstützt. Meinen vornehmsten Dank unter diesen möchte ich an Herrn Dr. Lennart Laude richten, der sich nicht nur als geduldiger Zuhörer dogmatischer Gedankenausflüge, sondern auch als deren aufmerksamer und hilfreicher Rezensent hervortat. Des Weiteren danke ich Frau Maybrit Windmann für die aufopferungsvolle Korrektur meines Manuskriptes und die stets ermunternden wie bestärkenden Worte. Frau Garnett Traeger möchte ich für ihre fürsorgliche Hilfe im Rahmen des Promotionsvorhabens danken.

Schließlich danke ich besonders meinen Eltern für die vielseitige Unterstützung.

Kiel, im Januar 2021

Hendrik Jürgensen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Das Nichtigkeitsdogma	15
B. Anlass und Ziel der Untersuchung	16
C. Gang der Untersuchung	20

1. Kapitel

Die Theorie von der Ipso-iure-Nichtigkeit verfassungswidriger formeller Gesetze 22

A. Einführung	22
I. Die Theorie von der Ipso-iure-Nichtigkeit	24
II. Friktionen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	27
III. Kritik im Schrifttum	29
IV. Methodisches Vorgehen	29
B. Rechtfertigung der Theorie von der Ipso-iure-Nichtigkeit	31
I. Gesetz	31
1. Grundgesetz	31
a) Art. 100 Abs. 1 GG	31
aa) Begriff der „Gültigkeit“	32
bb) Entscheidungserheblichkeit des formellen Gesetzes	33
cc) Fortwährende Bindung des Gerichts trotz Ipso-iure-Nichtigkeit	34
dd) Anwendungspflicht eines nichtigen Gesetzes bei fehlender Überzeugung des Fachgerichts	36
ee) Anwendungspflicht eines nichtigen Gesetzes bei „falscher“ Ent- scheidung des Bundesverfassungsgerichts	37
ff) Zusammenfassung	37
b) Art. 93 GG	38
c) Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 und 79 GG	38
d) Art. 123 Abs. 1 GG	39
e) Art. 31 GG	40
f) Ergebnis	42
2. Bundesverfassungsgerichtsgesetz	42
a) § 78 BVerfGG	43

aa) Semantische Auslegung	43
bb) Systematische Auslegung	44
cc) Genetische Auslegung	47
b) § 79 BVerfGG	48
c) § 31 Abs. 2 BVerfGG	49
d) § 76 BVerfGG	49
e) § 95 Abs. 3 BVerfGG	50
f) Ergebnis	50
3. Relevanz einfachgesetzlicher Regelungen im Übrigen	50
a) Gesetzliche Anordnung der Theorie von der Ipso-iure-Nichtigkeit ..	51
b) Anordnung der Ipso-iure-Nichtigkeit	51
c) Ergebnis	53
II. Dogmatik	53
1. Begründung anhand dogmatischer Sätze	53
a) Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung und der Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit	53
aa) Der Stufenbau der Rechtsordnung	55
(1) Herleitung der Ipso-iure-Nichtigkeit aus dem Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit	55
(2) Kritik seitens der Vertreter der Vernichtbarkeitslehre	56
bb) Stellungnahme	58
b) Unverbrüchlichkeit der Verfassung	60
c) Zusammenfassung	62
2. Vereinbarkeit mit dogmatischen Sätzen	62
a) Unverbrüchlichkeit der Verfassung	62
b) Rechtsstaatsprinzip: Rechtssicherheit und Vertrauensschutz	64
c) Rechtsstaatsprinzip: Grundsatz der Gewaltenteilung	65
aa) Der Grundsatz der Gewaltenteilung	66
bb) Das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidriger Ersatz- gesetzgeber?	67
cc) Abweichende Entscheidungsformeln als deklaratorische Fest- stellung der Rechtslage?	70
dd) Fazit	71
d) Gewaltmonopol des Staats	71
III. Präjudizien	73
1. Analyse der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung	73
a) Die Unvereinbarerklärung	74
aa) Verhinderung eines rechtlichen „Vakuums“	75
bb) Unzweckmäßigkeit der Nichtigerklärung	77
cc) Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers	77
b) Nichtigerklärung mit Begrenzung der Auswirkungen	79

c) Die Appellentscheidung	80
2. Zulässiger Entscheidungsinhalt nach der Theorie von der Ipso-iure-Nichtigkeit	81
3. Bewertung	82
IV. Allgemeine praktische Argumente	82
V. Zusammenfassung	86
C. Die Vernichtbarkeitslehre	86
I. Die Vernichtbarkeitslehre und ihre Kritik an der überkommenen Fehlerlehre	87
II. Geltungstheoretische Ansätze der Vernichtbarkeitslehre	89
1. These von den alternativen Rechtsgeltungsnormen	90
a) Begriff und Konzeption	90
b) Kritik	92
2. These von der widerlegbaren Geltungsvermutung ordnungsgemäß gesetzter Rechtsnormen	92
a) Begriff und Konzeption	92
b) Kritik	94
3. Lösung: Theorie vom Geltungsbeendigungsanlass?	95
III. Verfassungsrechtliche Bewertung	97
1. Gesetz	97
2. Dogmatik	97
a) Unverbrüchlichkeit der Verfassung	97
b) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz	100
c) Grundsatz der Gewaltenteilung	100
d) Gefährdung der Verfassungsgerichtsbarkeit	101
3. Präjudiz	102
IV. Zusammenfassung	102

2. Kapitel

Überprüfung des Nichtigkeitsdogmas bei Satzungen	104
A. Einführung	104
I. Begriff und Dominanz des Nichtigkeitsdogmas	104
II. Kritik und alternative Ansätze	106
III. Ziel und Gang der Untersuchung	109
B. Begriff der Satzung im Kontext untergesetzlicher Rechtsnormen	109
C. Gesetz	111
I. Untersuchungsfeld	111
II. Grundgesetz	111
III. Einfaches Gesetzesrecht	112

1. § 47 VwGO	112
a) Grundsätzliches	112
b) Semantische Auslegung	113
c) Genetische Auslegung	114
d) Teleologische Auslegung	115
e) Zusammenfassung	116
2. §§ 214, 215 BauGB	116
a) Grundsätzliches	116
b) § 214 Abs. 1 S. 1 BauGB	116
c) § 214 Abs. 4 BauGB	118
d) Zusammenfassung	119
IV. Zusammenfassung	119
D. Dogmatik	120
I. Garantie effektiven Rechtsschutzes	120
II. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung	122
III. Der Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit	123
IV. Die Unverbrüchlichkeit des Rechts	124
V. Grundrechtsbindung und Eingriffs- und Rechtfertigungssystematik	125
VI. Vertrauensschutz und Rechtssicherheit	126
VII. Zusammenfassung	129
E. Präjudiz	130
I. Bundesverfassungsgericht	130
II. Verwaltungsgerichtsbarkeit	131
III. Bundessozialgericht	133
IV. Zusammenfassung	134
F. Ergebnis	134

3. Kapitel

Determinanten eines alternativen Fehlerfolgenmodells	136
A. Sanktionsbedürftigkeit rechtswidriger Satzungen?	136
I. Für eine Sanktionierung sprechende Gründe	136
1. Rechtsstaatsprinzip	136
2. Grundrechte	137
3. Demokratieprinzip	139
II. Gegen eine Sanktionierung sprechende Gründe	140
1. Rechtsstaatsprinzip	140
2. Grundrechte	140
3. Demokratieprinzip	142

4. Gebot der Effektivität staatlichen Handelns und der Grundsatz der Verwaltungseffizienz	143
5. Der Grundsatz der Normerhaltung	146
III. Zusammenfassung	148
B. Anforderungen an ein alternatives Fehlerfolgenmodell	148

4. Kapitel

Die Theorie vom Geltungsbeendigungsanlass

150

A. Einführung	150
B. Geltung und Geltungsverlust	151
I. Einführung	151
II. Geltung	151
III. Geltung von Satzungen	152
1. Geltung und Wirkungsnormen	153
a) Vorrang positivrechtlicher Ausgestaltung	153
b) Keine oder nur vereinzelte positivrechtliche Bestimmungen	154
2. Geltung und Zulässigkeitsnormen	154
IV. Geltungsverlust durch autoritative Geltungsbeendigung	155
1. Aufhebung durch den Satzungsgeber (horizontale Derogation)	156
2. Aufhebung durch Rechtsverordnung oder formelles Gesetz (vertikale Derogation)	157
3. Aufhebung durch ein Gericht (diagonale Derogation)	158
4. Sanktionsermessens und zeitliche Dimension der Aufhebung	160
5. Gesamt- oder Teilaufhebung	161
a) Die Teilunwirksamklärung in Rechtsprechung und Schrifttum	161
b) Folgerungen für die autoritative Geltungsbeendigung	162
6. Auswirkung auf die vorhergehende Satzung bzw. das „Altrecht“	163
C. Anwendung und Suspendierung	163
I. Geltung und Anwendung einer Rechtsnorm	164
1. Anwendungsvorrang des Unionsrechts	164
2. Anwendungsvorrang der spezielleren Rechtsnorm	165
3. Die Abweichungsgesetzgebung der Länder, Art. 72 Abs. 3 GG	165
4. Bewertung und Zusammenfassung	166
II. Rechtswidrige Satzungen auf der Anwendungsebene	166
1. Normenkollision bei gleicher Regelungsdichte („Normanwendungskollision“)	167
2. Normenkollision bei ungleicher Regelungsdichte („Normsetzungskollision“)	167
III. Inzidentverwerfungskompetenz	168

D. Rechtswidrige Satzungen und die normvollziehende Verwaltung	169
I. Prinzipale Verwerfung	169
II. Inzidente Verwerfung	169
1. Prüfungskompetenz	170
2. Inzidentverwerfungskompetenz	171
a) Meinungsstand	171
b) Für eine Inzidentverwerfungskompetenz sprechende Argumente	172
aa) Haftungsrisiko der Verwaltung	172
bb) § 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG	173
cc) § 36 Abs. 1 BeamStG, § 63 Abs. 1 BBG	173
c) Gegen eine Inzidentverwerfungskompetenz sprechende Argumente .	173
aa) Kompetenzverteilung innerhalb der staatlichen Gewalt	173
bb) Rechtssicherheit und das Transparenzgebot staatlichen Hand-	
delns	175
cc) Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	176
dd) Befugnis zur prinzipalen Normenkontrolle	177
d) Stellungnahme	177
e) Unionsrechtswidrige Satzungen	181
f) Zusammenfassung	185
III. Entscheidungsmöglichkeiten	185
1. Inzidentverwerfung	186
2. Aussetzung	186
3. Anwendung eigenen Satzungsrechts?	188
4. Ergebnis	188
E. Rechtswidrige Satzungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit	189
I. Prinzipale Verwerfung	189
1. Keine gesetzliche Fehlerfolgenregelung für die Satzung	190
a) Grundsätzliche Zulässigkeit weiterer Entscheidungsinhalte neben	
der Unwirksamklärung	190
b) Überblick über mögliche Entscheidungsinhalte	191
c) Berücksichtigung eines Wiederaufgreifens des Verfahrens	192
d) Berücksichtigung potentieller Heilungsmöglichkeiten	193
2. Einfachgesetzliche Anordnung der Ipso-iure-Nichtigkeit	194
II. Inzidente Verwerfung	195
1. Verwerfungskompetenz	195
a) Rechts- und Gesetzesbindung der rechtsprechenden Gewalt	195
b) Kompetenzverteilung zwischen den Gewalten	196
c) Rechtssicherheit und das Transparenzgebot staatlichen Handelns ...	197
d) Garantie effektiven Rechtsschutzes	197
e) Ergebnis	198

Inhaltsverzeichnis	13
2. Entscheidungsmöglichkeiten	198
a) Keine gesetzliche Fehlerfolgenregelung	198
b) Gesetzliche Anordnung der Ipso-iure-Nichtigkeit	200
F. Rechtswidrige Satzungen und der Satzungsgeber	201
I. Prinzipale Verwerfung	201
II. Inzidente Verwerfung	203
G. Bewertung nach dem Anforderungsprofil	205
<i>5. Kapitel</i>	
Fazit und Zusammenfassung	207
Literaturverzeichnis	209
Sachwortverzeichnis	222

Einleitung

A. Das Nichtigkeitsdogma

Satzungen des öffentlichen Rechts verlieren ihre Geltung, wenn sie gegen höherrangiges Recht verstoßen – so die ganz herrschende Auffassung im Schrifttum und in der Rechtsprechung.¹ Der Geltungsverlust bedürfe keines weiteren Zutuns, sondern trete automatisch, *ipso iure*, ein. Diese Fehlerregel, ganz überwiegend als Nichtigkeitsdogma bezeichnet, entspreche verfassungsrechtlichen Grundsätzen², deutscher Tradition³ und sei für den Rechtsschutz des Bürgers unverzichtbar⁴. Dem Nichtigkeitsdogma liegt die Annahme zugrunde, dass in gestuften Rechtsordnungen das Recht selbst die Geltungserlangung und den Geltungsverlust von Rechtsnormen regelt.⁵ Dieser Stufenordnung des Rechts sei die *Ipso-iure-Nichtigkeit* rechtswidriger Rechtsnormen immanent.⁶ Dies wird durch die Erwägung abgestützt, dass die Rechtsordnung zu keinem Zeitpunkt einen Widerspruch dulden könne und ein solcher durch den Geltungsverlust der niederrangigen, widersprechenden Rechtsnorm vermieden werden müsse.⁷ Das Nichtigkeitsdogma wird indes nicht als „unübersteigbare Hürde“ verstanden.⁸ Da es nicht verfassungsrechtlich zwingend geboten sei, könne das Recht auch andere Rechtsfolgen an den Befund eines Fehlers der Satzung knüpfen.⁹ Das Nichtigkeitsdogma für Satzungen ist demnach als Grundsatz zu verstehen, der immer dann die Fehlerfolge der *Ipso-iure-Nichtigkeit* anordnet, wenn das höherrangige Recht für die in Frage stehende Satzung nichts anderes bestimmt hat.

Das Verhältnis einer Satzung zu einem Parlamentsgesetz, dem sogenannten formellen Gesetz, ist normhierarchisch vergleichbar mit dem eines Parlamentsge-

¹ Vgl. nur BVerwGE 116, 347, 358; OVG Berlin, UPR 1992, 357, 358; Nds. OVG, NVwZ 1984, 595 f.; OVG NRW, NVwZ 1990, 578, 579; H. Maurer, in: ders./Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 4 Rn. 57; F. Ossenbühl, in: Isensee/Kirchhof, HdbStR Bd. V, § 105 Rn. 62; vgl. auch unten 2. Kap. A. I.

² BVerfGE 103, 332, 390; F. Ossenbühl, NJW 1986, 2805, 2807.

³ H. Maurer, DÖV 1993, 184, 193.

⁴ H. Maurer, in: FS Bachof, S. 215, 221.

⁵ G. F. Herr, Behördliche Verwerfung von Bebauungsplänen, S. 51.

⁶ H. Brinckmann, DÖV 1970, 406, 407.

⁷ S. Detterbeck, Streitgegenstand, S. 434; H. Wobst, Verfassungswidrige Gesetze und Normenkontrolle, S. 74.

⁸ F. Ossenbühl, NJW 1986, 2805, 2807.

⁹ BVerfGE 103, 332, 390; G. F. Herr, Behördliche Verwerfung von Bebauungsplänen, S. 56; F. Ossenbühl, NJW 1986, 2805, 2807 u. 2811; E. Schmidt-Aßmann, DVBl. 1984, 582, 587.

setzes zur Verfassung.¹⁰ Es überrascht daher nicht, dass auch für verfassungswidrige formelle Gesetze die sogenannte Theorie von der Ipso-iure-Nichtigkeit vertreten wird.¹¹ Doch ist – unter anderem durch eine differenzierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedingt – diese Annahme weitaus größerer Kritik ausgesetzt und der rechtswissenschaftliche Diskurs ungleich lebhafter.¹² Die angesichts der Ipso-iure-Nichtigkeit des formellen Gesetzes konsequente Nichtigkeitsklärung, die zudem den gemäß § 78 S. 1 und § 95 Abs. 3 S. 1 BVerfGG gesetzlichen Regelfall bildet, war nicht selten unzweckmäßig oder hätte verfassungsrechtlich inakzeptable Folgen.¹³ Die Nichtigkeitsklärung eines formellen Gesetzes stellt inzwischen sogar die Ausnahme dar;¹⁴ sie ist anderen Entscheidungsformen gewichen, die sich prima facie nicht in die materielle Rechtslage einer Ipso-iure-Nichtigkeit fügen.

Zu den Fehlerfolgen von Satzungen sind die Bedenken gegenüber einem automatischen Geltungsverlust von Rechtsnormen nicht durchgedrungen. Dies mag darin begründet liegen, dass das Nichtigkeitsdogma als untrennbar verwoben mit dem Rechtsschutz gegen Einzelakte angesehen wird. Einzig das Nichtigkeitsdogma rechtfertigt – so die überkommene Begründung – angesichts der rechtsstaatlichen Bindung des Richters an geltendes Recht die Normverwerfung in der inzidenten Überprüfung der Satzung.¹⁵ So lassen sich zur Frage der Fehlerfolge rechtswidriger Satzung bisher kaum alternative Ansätze beobachten, obgleich vereinzelt kritische Stimmen¹⁶ laut wurden.

B. Anlass und Ziel der Untersuchung

Eine Entscheidung¹⁷ des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2016 zeigt beispielhaft die weitreichenden Konsequenzen des Nicht-

¹⁰ Vgl. *D. Heckmann*, Geltungskraft und Geltungsverlust, S. 118 f.; *C. Moench*, Verfassungswidriges Gesetz, S. 180.

¹¹ Vgl. nur *H. D. Jarass*, in: ders./Pieroth, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 46; *W. Löwer*, in: Isensee/Kirchhof, HdbStR Bd. III, § 70 Rn. 114; *A. Voßkuhle*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 93 Rn. 47.

¹² Vgl. nur *N. Achterberg*, Funktionenlehre, S. 144 ff.; *C. Böckenförde*, Die sogenannte Nichtigkeit, S. 44 ff.; *D. Heckmann*, Geltungskraft und Geltungsverlust, S. 53 ff., 115 ff.; *C. Moench*, Verfassungswidriges Gesetz, S. 114 ff.; *C. Pestalozza*, Verfassungsprozessrecht, § 20 Rn. 16 ff.

¹³ Vgl. die Übersicht bei *U. Battis*, in: Isensee/Kirchhof, HdbStR Bd. XII, § 275 Rn. 52.

¹⁴ *E. Benda/E. Klein*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1375 Fn. 42.

¹⁵ *K. A. Bettermann*, in: FS Eichenberger, S. 593, 596 ff.; *H. Maurer*, in: FS Bachof, S. 215, 221.

¹⁶ Vgl. etwa *N. Achterberg*, VerwArch 72 (1981), 163, 183; *K. F. Gärditz*, in: Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20, 6. Teil Rn. 104; *D. Heckmann*, Geltungskraft und Geltungsverlust, S. 118 ff.; *R. Käß*, Inhalt und Grenzen, S. 30; *C. Moench*, Verfassungswidriges Gesetz, S. 179 ff.

¹⁷ S.-H. OVG, Urt. v. 12.05.2016 – 4 LB 24/15, juris.

tigkeitsdogmas. In dem Verfahren ging es um die Anfechtung eines Beitragsbescheids, den ein Wasser- und Bodenverband¹⁸ gegenüber einem Mitglied erließ. Das Gericht hob den Bescheid sowie den Widerspruchsbescheid auf, da er auf keiner gültigen Satzung beruhe. Die Satzung des beklagten Verbands habe das Verbandsgebiet nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (im Folgenden: WVG) entsprechend bestimmt. Dies habe die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge gehabt.¹⁹

Dass die Satzung zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide den Anforderungen des § 6 Abs. 2 WVG bereits angepasst wurde, hat nach Ansicht des Gerichts aber nicht zu einer Heilung des Fehlers geführt.²⁰ Zum einen könne die bereits eingetretene Gesamtnichtigkeit der Satzung nicht durch die Änderung einer einzelnen Bestimmung – des Verbandsgebiets – geheilt werden. Zum anderen sei der Verbandsausschuss, der die Satzungsänderungen jeweils vorgenommen hat, nicht zur Satzungsänderung befugt gewesen. Der Verband habe zwar von der in § 46 Abs. 1 S. 2 WVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung einzusetzen, dem das Satzungsänderungsrecht zufällt. Die entsprechende Bestimmung in der Satzung sei jedoch aufgrund der Gesamtnichtigkeit nicht wirksam und der Verbandsausschuss hiernach nicht zur Satzungsänderung befugt gewesen.

Die Berufungsinstanz stellte sich damit gegen die Auffassung der Vorinstanz²¹. Diese erkannte zwar ebenfalls einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 WVG in der Bestimmung des Verbandsgebiets. Das habe aber nicht die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge gehabt, sondern nur die Nichtigkeit der materiellen Bestimmungen der Satzungen. Die eher verfahrensrechtlichen Regelungen über den Verbandsausschuss und seine Kompetenzen seien vom nichtigen Teil abtrennbar und blieben mithin geltendes Recht. Daher sei der Verbandsausschuss zur Anpassung der Satzung befugt gewesen.²²

Noch im gleichen Jahr reagierte der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber und schuf § 2a des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenver-

¹⁸ Wasser- und Bodenverbände werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet. Sie sind in Schleswig-Holstein etwa in den Bereichen der Gewässerunterhaltung, Deichunterhaltung, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, des Windschutzes, der Beregnung, des Gewässer- und Naturschutzes tätig (Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, www.lwbv.de/lwbv). Die Verbände finanzieren sich über Pflichtbeiträge ihrer Mitglieder. Die nach §§ 4 und 8 WVG i.V.m. der Satzung Beteiligten werden gemäß § 9 WVG auch dann und gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen, wenn sie der Errichtung des Verbands nicht zugestimmt haben.

¹⁹ S.-H. OVG, Urt. v. 12.05.2016 – 4 LB 24/15, juris-Rn. 33.

²⁰ S.-H. OVG, Urt. v. 12.05.2016 – 4 LB 24/15, juris-Rn. 42.

²¹ S.-H. VG, Urt. v. 15.10.2015 – 6 A 128/14, unveröffentlicht; Urt. v. 15.10.2015 – 6 A 127/14, unveröffentlicht.

²² Vgl. insoweit die Darstellung in S.-H. OVG, Urt. v. 12.05.2016 – 4 LB 24/15, juris-Rn. 37.